

besten gegen den Nachdruck gekämpft. Auch dessen Zorn über die größte Kunst auf Erden, die Diebe, oder das, was Lessing, Kant, Goethe den Nachdruckern ins Stammbuch schrieben, wird Herr Steiger nur unbegreiflich »komisch« finden.

Als dann im achtzehnten Jahrhundert die Privilegien einen immer sadenscheinigeren Schutz gewährten, und als mit den fortschreitenden Verkehrsverhältnissen der Nachdruck den Ehrlichen immer härter traf, da haben die Schriftsteller mit ihren Verlegern vereint den heißen Kampf geführt. Lesen Sie einmal nach, wie die Reich und Breitkopf sich geplagt und gemüht haben, bis endlich die erste Buchhandels-gesellschaft 1765 zustande kam und bis man der sächsischen Regierung das berühmte Dezember-Mandat von 1773 abgerungen hatte. Vielleicht haben Sie dann für Ihre wackeren Standesgenossen von damals etwas mehr übrig, als ein Komisch-finden!

Ein einheitliches Verlagsrecht für das ganze Reich haben sie allerdings noch nicht zu stande bringen können. Dazu brauchte es stärkerer Kräfte. Wie auch die Juristen, ein Veier, Carpzow und Pütter sich mühten, in jure Romano vel Canonico stand kein Satz gegen den Nachdruck. Der Nachdrucker und seine Verteidiger stehen fest auf ihrem Schein, dem gegebenen Recht. Es gibt nur das Privileg — und das gilt bis zu den Landesgrenzen und dem Tag seines Ablaufs — und gewisse Einfuhrverbote, Nachdrucke in andere Länder, z. B. nach Sachsen, zu bringen. In einer Berliner Gegenschrift gegen die bekannte Dessauer Gelehrtenbuchhandlung wird lebhafteste Bewunderung ausgesprochen über das Verlangen der Gelehrten, daß ihnen im Brandenburgischen nicht nachgedruckt werden solle. »Als wenn wir keine Ware fabrizieren sollten, die in Dessau fabriziert wird!« und dann heißt's mit Betonung: »die Untertanen des Königs von Preußen hängen nicht von dem Willen anderer Fürsten ab«. — Heute sagt man »Gesetze der Völker« und ist über dem großen Wasser sehr erstaunt und entrüstet, wenn Europa mit seinen »Phrasen und Redensarten« von Kultur und Rechtlichkeit die amerikanischen Fundamentalgesetze kritisiert. In dem literarisch unproduktiven Süden des Reichs, in Österreich vor allem, hat kein Gesetz den Nachdruck damals verboten. Gerade wie heute im freien Amerika. »Viele inländische Hände zu beschäftigen und die durch sie fabrizierten Waren gegen ausländisches Geld umzutauschen«. So lautet das staatliche Wirtschaftsprinzip. Man hat in den engen Anschauungen des Merkantilismus gewerbliche und rechtliche Grundsätze ohne Bedenken gemischt. Gerade wie heute die Union die gewerblichen Interessen mit ihrem Autorrecht noch nicht auseinanderhalten kann oder will. Keine 16 deutsche Bücher hat die Manufacturing clause in 16 Jahren den amerikanischen Sezern zuweisen können. Die Anregung des Herrn Fritz Schwarz, zu untersuchen, wieviel fremde Werke überhaupt in den Vereinigten Staaten von Amerika neu gesetzt und gedruckt worden sind, hat deshalb sehr wohl einen Zweck. Wenn nämlich die andern Länder den amerikanischen Sezern nicht mehr Arbeit lieferten als Deutschland, so werden diese Arbeitervereinigungen bald geneigt sein, den Kulturbestrebungen der übrigen Welt die Hand zu reichen. Dagegen, daß original-amerikanische Bücher zum Schaden der Arbeiter im billigeren Ausland gesetzt würden, ließe sich wohl bei den schutzzöllnerischen Talenten ihres Landes ein Mittel finden.

Den Schriftstellern, die für ihr gutes Recht fochten — so haben sie in ihrer Einfalt eben immer gemeint —, ist's damals, wie heute, schlecht ergangen. Ein Jenaisches »Responsum juris samt völligem Beifall der juristischen Fakultäten von Gießen, Erfurt und Helmstädt« hat anno 1722 den Autoren eröffnet: Die Ehre der Erfindung gehört

nächst Gott dem Autor. Der kann seine Erfindung behalten, bis er einen Liebhaber findet, der ihm ein Honorarium für seine Intervention und Mühe zahlt, oder bis er von hoher Obrigkeit ein Privileg ausgewirkt hat. *)

Heute steht ihm frei, seine Aushängebogen zu verkaufen oder sich in Washington eintragen zu lassen. Johann Georg Heinzmann, ein böser Nachdrucker zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, hat den »Geldautoren« in einem »Appell an meine Nation« 1795 grimmig seine Nachdruckermeinung gesagt, die sich nicht schämten, in ihrem »Geiz« immer bessere Bedingungen für sich zu erstreben. Heute scheucht Herr Steiger den deutschen Schriftstellern die anmaßenden Luftschlöffer aus den nebulösen Köpfen und mahnt sie, ihre kritischen Gedanken von den »Rechten« der großmächtigen Union zu lassen.

»Überschreien« können Sie uns, Herr Steiger, »überschreiben« sollen Sie uns gewiß nicht!

Und wir haben einen prachtvollen Bundesgenossen, der heißt: Entwicklung. Im achtzehnten Jahrhundert war kein voll wirksamer Schutz erstritten worden. Aber die Idee wurde stärker und machtvoller, und die wirtschaftlichen Umgestaltungen halfen zum Sieg. Erst als der nachdruckende Süden (Österreich vor allem) ein eigenes original-buch-gewerbliches Leben entwickelte, als man süddeutschen Originalverlegern mit dem »reciprocum« des Nachdrucks vom Norden hatte drohen können, im zweiten und dritten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts, war der Boden für eine allgemein schützende literarische Gesetzgebung vorhanden.

Es gibt eben immer und überall Menschen, die nur Gefühl für ihre Tasche haben. Jetzt mag unsere Stellung zu den Vereinigten Staaten noch eine ähnliche sein, wie man in Leipzig 1781 über Österreich schreibt **): »... denn Repressalien auszuüben und Werke der Buchhändler in Kayf. Königl. Landen nachzudrucken sey zur Zeit, so lange die dortige Literatur nicht fruchtbarer an guten Büchern sey, als bishero, noch nicht möglich«. In absehbarer Zeit wird aber auch die Union geistig so weit sich entwickelt haben, daß sie eine eigene Literatur hat, die in der alten Welt Interesse und Liebhaber findet. Das drohende »Reziprofum« wird der Union dann den geistigen Anschluß an die Kulturvölker etwas plausibler und wünschenswerter machen. Bis dahin soll der Vertrag von 1892 stehen bleiben. Aber auch nur so lange!

Und jetzt noch einmal zu Herrn Steiger. Seine Aufklärung hat uns nichts Neues bringen können. Seinen mit Emphase betonten und wiederholten Hauptsatz, daß der Nachdruck deutscher Literatur nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten regelmäßig erlaubt sei, wissen wir alle. Bei uns leben aber auch intra leges sehr mäßige Menschenkinder. Überm Wasser mag das ja anders sein. Daß dann den deutschen Autoren durch den amerikanischen Nachdruck nur Reklame gemacht wird und daß sie dadurch nur zu großem Danke verpflichtet seien, ist kaum mehr als ein schlechter Witz. Daß der vorherige Abdruck eines Buches in einer Zeitung das nachher erscheinende Buch im Absatz mindert, ist zweifellos. Denn die Schicht der Leser, die nach der Lektüre eines Werkes dies auch noch zu besitzen wünscht, ist sehr klein. Es wird hier wie drüben gelten, daß die große Masse der Leser ein Buch nur gelesen haben

*) Abgedruckt in: »Unpartheyisches Bedenken, worinnen aus allen natürlichen, göttlichen und Menschlichen Rechten und Gesetzen klar und deutlich ausgeführt und bewiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck privilegierter und unprivilegierter Bücher ein grob schändliches, allen göttlichen und menschlichen Rechten und Gesetzen zuwiderlaufendes Verbrechen und insamer Diebstahl sey«. Köln 1742.

**) Archiv XIV, 306.